

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 4/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
24. Juli 1969

Kläger und Revisionskläger,

RegHauptsekretär

Prozeßbevollmächtigter: .....

als Urk. Beamter  
d. Gesch. Stelle

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am  
26. Juni 1969 in Berlin ohne mündliche Verhandlung  
durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s und

Bundesrichterin

G e y s e r,

Bundessozialrichterin

S k o w r o n e k und

Bundessozialrichter

M o g k

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. November  
1968 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens  
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die Wartezeit mit Beitragszeiten vor 1924 und Zeiten des Auslandsaufenthaltes des Klägers, eines rassistisch Verfolgten, in den Jahren von 1938 bis 1949 erfüllt ist (§§ 1247 Abs. 3, 1249, 1251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO- idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes -RVÄndG-).

Der 1901 geborene Kläger war von September 1917 bis August 1920 als kaufmännischer Lehrling und Handlungsgehilfe beschäftigt; für diese Zeit sind 155 Wochenbeiträge zur Invalidenversicherung (JV) entrichtet. Anschließend war er Teilnehmer einer Import- und Exportfirma in Nürnberg. Am 10. Juni 1938 wanderte er als Jude aus. Er lebt in den U.S.A. Das Bayerische Landesentschädigungsamt bestätigte, daß er aus Verfolgungsgründen aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden sei.

Im Juni 1965 beantragte der Kläger Rente. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 5. August 1966 den Antrag wegen Nichterfüllung der Wartezeit ab. Sie hielt zwar eine Beitragszeit von 155 Wochen und eine Ersatzzeit von 604 Wochen - 10. Juni 1938 bis 31. Dezember 1949, zusammen 176 Kalendermonate - für gegeben; die Voraussetzungen einer Anrechnung nach § 1249 Satz 2 Buchst. a und b RVO idF des RVÄndG seien jedoch nicht erfüllt.

Der Kläger meint, die Ersatzzeit des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthaltes sei als echte Beitragszeit anzurechnen, so daß die Wartezeit erfüllt sei.

Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. Februar 1967), das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 5. November 1968). Es hat ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Rente wegen



- 3 -

Erwerbsunfähigkeit (Versicherungsfall 1963), weil die  
Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt sei.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

die Urteile des LSG und des SG sowie den Be-  
scheid der Beklagten aufzuheben und diese zur  
Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit  
ab 1. Juni 1965 zu verurteilen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Wartezeit sei erfüllt.  
Der Grundsatz nach der Rechtsprechung des Bundessozial-  
gerichts (BSG), daß Zeiten verfolgungsbedingten Auslands-  
aufenthaltes nur als Ersatzzeiten und nicht als Beitrags-  
zeiten zu werten seien, habe nur Bedeutung für die Höhe  
der Rente und berühre nicht die Rentenberechtigung als  
solche. Der Anspruch auf Rente sei bereits gegeben, wenn  
die Wartezeit erfüllt sei; dabei sei auch die Ersatzzeit  
der Verfolgung zu berücksichtigen. Es sei ohne Belang,  
daß er schon früher aus anderen als Verfolgungsgründen  
nicht mehr versichert gewesen sei. Er habe auch nach seiner  
Auswanderung sein Brot in abhängiger Beschäftigung verdient.

Die Beklagte beantragt,

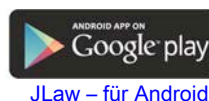
die Revision zurückzuweisen,  
hilfsweise,  
sie als unzulässig zu verwerfen.

Die Beklagte meint zur verfahrensrechtlichen Beurteilung,  
die Revisionsbegründung sage nicht eindeutig aus, welche  
Rechtsnorm verletzt sei (§ 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozial-  
gerichtsgesetzes -SGG-).

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

## II

Die Revision des Klägers ist statthaft. Aus der Revisionsbegründung ergibt sich hinreichend deutlich, daß der Kläger eine Verletzung der §§ 1249, 1251 RVO geltend macht (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Das Urteil des LSG entspricht dem Gesetz. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, weil die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt ist (§ 1247 Abs. 3 RVO).

Nach § 1249 Satz 1 RVO werden auf die Wartezeit die ab 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten (§ 1250 RVO) angerechnet. Die Anrechnung von vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten ist nach Satz 2 des § 1249 RVO eingeschränkt. Solche Versicherungszeiten werden nur angerechnet, wenn

- a) mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit entrichtet worden ist oder
- b) vor dem 1. Januar 1924 mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten oder mit den vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist.

- 5 -



- 5 -

Diese am 1. Juli 1965 in Kraft getretene Fassung des § 1249 RVO (Art. 1 § 1 Nr. 14, Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchst. e RVÄndG) erfaßt auch Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1965 (Art. 2 § 8 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes --ArVNG-- idF des Art. 2 § 1 Nr. 3 RVÄndG).

Nach § 1250 RVO wird bei den anrechnungsfähigen Versicherungszeiten ausdrücklich zwischen Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen JV Beiträge wirksam entrichtet sind (Beitragszeiten) und Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 1251 RVO (Ersatzzeiten) unterschieden.

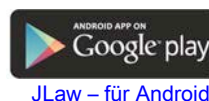
- a) Die Beitragszeit von 1917 bis 1920 kann nicht auf die Wartezeit angerechnet werden. Eine Anrechnung nach § 1249 Satz 1 RVO scheidet aus, weil diese Beitragszeit vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegt ist. Nach § 1249 Satz 2 Buchst. a RVO kann die Beitragszeit nicht angerechnet werden, weil kein Beitrag innerhalb des in dieser Vorschrift genannten Zeitraums entrichtet ist.

Die Ersatzzeit des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts nach § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO ist rechtlich nicht dasselbe wie Beitragszeiten (vgl. § 1250 Abs. 1 RVO). Die Zeiten eines verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts sind in der RVO ohne Einschränkung nur als Ersatzzeit anrechnungsfähig. Soweit § 4 Abs. 4 und 5 des Verfolgtengesetzes noch sinngemäß anwendbar ist (BSG 27, 49), bezieht sich diese Anwendung nur auf die Berechnung der Höhe der Rente; das heißt bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach § 1255 RVO werden diesen Ersatzzeiten der Verfolgung Arbeitsentgelte zugeordnet, die der Versicherte ohne Verfolgung während dieser Zeiten glaubhafterweise verdient haben würde, und die Arbeitsentgelte werden mit entsprechenden Werteinheiten berücksichtigt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ähnlich werden auch nach § 1255 a RVO Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung mit Werten berücksichtigt. Diese Zuordnung von Werten für Ersatzzeiten bei der Berechnung der Rentenhöhe berührt nicht die Rechtsnatur der Ersatzzeiten als solche und macht sie nicht zu Beitragszeiten mit deren Rechtsfolgen (vgl. auch BSG in dem Urteil vom 20. März 1969 - 12 RJ 156/67). Die - bewerteten - Ersatzzeiten haben keine weitergehenden Rechtsfolgen, als in den einschlägigen Vorschriften für Ersatzzeiten bestimmt ist (vgl. auch BSG 25, 90).

Die von der Revision angeführte Entscheidung in BSG 13, 65 ist nach altem Recht zu einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 ergangen. Die Entscheidung in BSG 13, 67 betrifft den besonderen Fall des vorzeitigen Altersruhegeldes und damit im Zusammenhang die überwiegende Ausübung einer "rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung" in den letzten zwanzig Jahren.

Das Prinzip der Wiedergutmachung kann nicht die Gleichsetzung der Ersatzzeit des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthaltes von 1938 bis 1949 mit der Entrichtung eines Versicherungsbeitrags in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. November 1948 begründen. Der Kläger war in der Zeit von 1924 bis 1938 und seit Mai 1945 nicht durch rassische Verfolgung gehindert, eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen und Versicherungsbeiträge zu entrichten. Er hat keine Beiträge entrichtet, weil er seit 1920 selbständig erwerbstätig war. Er hat durch das Unterlassen einer freiwilligen Weiterversicherung bis 1938 gezeigt, daß er den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung nicht beanspruchen wollte. Es ist kein hinreichend bestimmter Anhalt dafür vorhanden, daß er gerade in der Zeit von 1938 bis 1945 ohne Verfolgung wieder in den Kreis der durch die gesetzliche Rentenversicherung gesicherten Erwerbstätigen hätte zurückkehren wollen.

- 7 -



- 7 -

Die Zeit des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthaltes des Klägers kann somit aus keinem Rechtsgrund für § 1249 RVO die Wirkung einer Beitragszeit haben. Damit, daß sie in dem in § 1249 Satz 2 Buchst. a RVO genannten Zeitraum zurückgelegt ist, ist kein "Brückenbeitrag" im Sinne dieser Vorschrift entrichtet. Die Anrechnung der Beitragszeiten von 1917 bis 1920 ist daher nicht möglich.

Die Beitragszeit kann auch nicht nach § 1249 Satz 2 Buchst. b RVO angerechnet werden; denn unzweifelhaft ist mit 155 Beitragswochen und einer Ersatzzeit von 604 Wochen (vom 10. Juni 1938 bis 31. Dezember 1949), zusammen 759 Wochen = 176 Kalendermonaten (§ 1250 Abs. 2 RVO), keine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden.

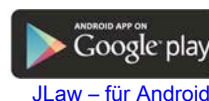
- b) Die Ersatzzeit des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts des Klägers nach § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO ist zwar länger als die für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geforderte Wartezeit von 60 Kalendermonaten. Sie kann aber nicht auf die Wartezeit angerechnet werden.

Nach § 1251 Abs. 2 Satz 1 RVO werden die in Abs. 1 aufgeführten Zeiten als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit nur angerechnet, wenn eine Versicherung vorher bestanden und während der Ersatzzeit Versicherungspflicht nicht bestanden hat. Dies besagt, daß eine Versicherung - abgesehen von den Ausnahmen des § 1251 Abs. 2 Satz 2 RVO - nicht mit einer Ersatzzeit beginnen kann. Eine Versicherung hat demnach vorher, d.h. vor Beginn der Ersatzzeit, nur bestanden, wenn der Ersatzzeit Beitragszeiten vorausgehen. Bei vorausgehenden Beitragszeiten hat eine Versicherung vor der Ersatzzeit nur bestanden, wenn das Gesetz den Beitragszeiten noch Rechtswirkungen für eine Rentengewährung beimißt, d.h. wenn die Beitragszeiten für die Erfüllung der Wartezeit einer Rente anrechenbar sind (vgl. SozR. Nr. 4 zu § 1251 RVO).

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Da die Beitragszeit des Klägers, wie dargelegt, nicht auf die Wartezeit anrechenbar ist, hat eine Versicherung vor der Ersatzzeit nicht bestanden.

Nach § 1251 Abs. 2 Satz 2 RVO werden Ersatzzeiten auch ohne vorhergehende Versicherungszeiten angerechnet, wenn

- a) innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist oder
- b) nach einer Ersatzzeit des Abs. 1 Nr. 4 der Verfolgte innerhalb von 3 Jahren, nachdem er seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat, eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hatte.

Diese Vorschrift besagt, daß dann, wenn vor der Ersatzzeit keine Versicherung bestanden hat, wenigstens innerhalb einer bestimmten Zeit nach Beendigung der Ersatzzeit eine Beitragszeit zurückgelegt sein muß ("rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit"), um die Ersatzzeit auf die Wartezeit anrechnen zu können (BSG 20, 184). Der Kläger hat jedoch nach Beendigung seiner Ersatzzeit keine anrechenbaren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.

Der Kläger hat somit die Wartezeit für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht erfüllt und damit keinen Anspruch

- 9 -



- 9 -

auf Rente. Seine Revision ist nicht begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)